

AXIT Software as a Service Geschäftsbedingungen

(Deutsche Version)
November 2016

AXIT und seine VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN entwickeln und betreiben cloud-basierte IT-Lösungen zum Management unternehmensübergreifender Logistikprozesse. AXIT standardisiert und vereinfacht die weltweite Kommunikation zwischen allen Beteiligten von Logistikketten und optimiert logistische Prozesse für Unternehmen aus Industrie und Handel sowie für Logistikdienstleister. Zu diesem Zweck stellt AXIT die Logistikplattform AX4 von zentralen Servern über das Internet zur Verfügung und gewährt dem KUNDEN Zugriff auf die technische Infrastruktur von AX4. Die Benutzeroberfläche wird u.a. durch den Browser des KUNDEN angezeigt, über den auch die Bedienung der Applikation erfolgt. Ein Download der Applikation erfolgt nicht. Mit der Anwendung AX4 Open kann der KUNDE unabhängig und flexibel Stammdaten und SCM-Workflows selbst gestalten und verwalten. Insbesondere Logistikdienstleister können über die AX4 Open Tools eigenständig Lösungen für Ihre eigenen Kunden und Vertragspartner in AX4 entwickeln und konfigurieren. Die Leistungen sind in der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien einschließlich seiner Anhänge zur Logistikplattform AX4, Preisen, Kontaktpersonen und Service Level Agreements sowie den daraufhin etwaig erfolgten schriftlichen Änderungen näher definiert (nachstehend „INDIVIDUALVEREINBARUNG“).

§ 1 Definitionen

1.1 „ADMINISTRATOR“ bedeutet eine natürliche Person, die vom KUNDEN bestimmt wird, die AX4 Lösung des KUNDEN auf der ANWENDUNG zu verwalten (auch als „AX4 Open User“ bezeichnet).

1.2 „VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN“ [Tochtergesellschaften] sind Firmen, in denen eine PARTEI direkt oder indirekt

- (i) über die Hälfte der Stimmrechte besitzt, oder
- (ii) über die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans ernennen kann, oder der Organe, die befugt sind, die Gesellschaft zu vertreten, oder
- (iii) das Recht hat, den KUNDEN zu leiten.

1.3 „ANWENDUNG“ bedeutet die Anwendung der Logistikplattform von AXIT im operativen Betrieb nach Abschluss etwaiger Demo- oder Testphasen, die ein „cloudbasiertes“ Fernservice-system wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG beschrieben ist.

1.4 „ASSETS“ bedeutet die Vermögensgegenstände des KUNDEN, Geräte und/oder Maschinen, die mit der ANWENDUNG verbunden sind und welche Daten an die ANWENDUNG liefern.

1.5 „INHALT“ beschreibt alle Contents, Daten, Informationen und Inhalte, die vom KUNDEN, dem Anwender (den Anwendern) oder den ASSETS

(Einrichtungen), unter der VEREINBARUNG am Speicherplatz gespeichert werden.

1.6 „SCHADPROGRAMME“ (Malware) bedeutet alle Funktionsweisen so wie, jedoch nicht beschränkt auf, Viren, Trojaner, Falschmeldungen (hoax-Viren), die den INHALT, DIE ANWENDUNG, DIE VERMÖGENSWERTE und/oder die Datenverarbeitung und Speicher-Infrastruktur verändern, beschädigen, löschen, oder auf andere Weise beeinträchtigen können.

1.7 „EIGENTÜMERRECHTE“ bedeutet alle Rechte von Drittparteien, so wie, jedoch nicht beschränkt auf, geistige Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, Patente, Marken und Geschäftsgeheimnisse.

1.8 „GÜLTIGKEIT“ bedeutet das Datum, an welchem die EINZELVEREINBARUNG rechtswirksam von AXIT und dem KUNDEN unterzeichnet wurde, was für AXIT zwei bevollmächtigte Vertreter erfordert.

1.9 „KUNDE“ bedeutet das Unternehmen, welches mit AXIT eine INDIVIDUALVEREINBARUNG unter Anwendung der hier vorliegenden AXIT Software as a Service Geschäftsbedingungen geschlossen hat.

1.10 „REMOTE-VERBINDUNG“ bedeutet alle Wege und Mittel zur Etablierung und Aufrechterhaltung einer bidirektionalen Datenkommunikation zwischen den ASSETS und dem SYSTEM.

1.11 „SYSTEM“ ist ein Server in einem virtuellen Datenzentrum (z.B. in einer Cloud-Umgebung).

1.12 „UPDATE“ bedeutet einen neuen Programmstatus, der zur Verbesserung oder Umgehung von Fehlern der ANWENDUNG bzw. Verbesserungen in der Leistung oder Funktion impliziert.

1.13 „VEREINBARUNG“ bedeutet die INDIVIDUALVEREINBARUNG des KUNDEN mit AXIT einschließlich den hier vorliegenden AXIT Software as a Service Geschäftsbedingungen. Im Falle von Auslegungsdivergenzen oder Streitigkeiten gehen die INDIVIDUALVEREINBARUNG einschließlich deren Anhänge sowie Vertragsänderungen diesen Software as a Service Geschäftsbedingungen vor.

1.14 „NUTZER“ sind die vom KUNDEN bevollmächtigten natürlichen Personen, die das Recht der Nutzung der ANWENDUNG ausüben (auch als „Named Login User“ bezeichnet). Diese sind:

- Business User: Nutzung der ANWENDUNG für betriebliche, auf IT-basierende Logistik-Prozesse
- Master User: ein Business User, der zu Anlage weiterer Business User berechtigt ist
- AX4 Open User: Nutzung für die Verwaltung bzw. Konfiguration zusätzlicher Softwareteile für bestehende ANWENDUNGEN in unterschiedlichen Detailtiefen, zu Anlage weiterer NUTZER berechtigt
- Anonymer User: Nutzung bereitgestellter anonymer Links zu vordefinierten Übersichten.

Näheres zu den Rechten und Pflichten bezüglich der einzelnen NUTZER regelt § 2.3.

§ 2 Nutzungsrechte

2.1 AXIT gewährt dem KUNDEN das Recht, die ANWENDUNG einschließlich des Datenspeichers für den Daten-INHALT, wie näher in der VEREINBARUNG beschrieben, zu nutzen. Mit der VEREINBARUNG werden keine vertraglichen Beziehungen, Rechte oder Verpflichtungen, oder Rechtsverhältnisse irgendeiner Art, zwischen der AXIT und den potenziellen logistischen Dienstleistern des KUNDEN übernommen.

2.2 AXIT gewährt dem KUNDEN während der Laufzeit das nichtausschließliche, nicht übertragbare Recht des Zugangs und der Nutzung bzw. der bereits in Anspruch genommenen ANWENDUNG durch deren Angestellte oder Drittparteien (einschließlich insbesondere VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN, Dienstleistungspartnern) über Datenfernverbindung mit dem SYSTEM, insbesondere dem Internet für die Betriebserfordernisse des KUNDEN in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen auf den ASSETS. Im Falle dass AXIT Software-Lizenzen von Drittparteien benutzt, sind die Lizenzrechte des KUNDEN den Rechten, die von solchen Drittparteien gewährt wurden, unterworfen.

2.3 Der KUNDE ist verantwortlich für die Einrichtung und Verwaltung von Zugangsprofilen und Passwörtern. Der KUNDE versichert, dass nur zugelassene, gegenüber AXIT benannte Master User bzw. AX4 Open User Zugang zu den ANWENDUNGEN innerhalb der in der Lizenz von AXIT gewährten Grenzen Zugang haben sowie aller anderen nicht gegenüber AXIT zu benennenden NUTZER, die von Master Users, AX4 Open Users oder von AXIT angelegt wurden. Der KUNDE sichert ferner zu, dass jeder NUTZER, welcher die ANWENDUNG über den Kundenaccount bzw. den Login Daten des KUNDEN verwendet, im Namen des KUNDEN handelt und AXITs Terms of Use akzeptiert, welche dem NUTZER bei seinem ersten Login zugänglich gemacht werden.

Der KUNDE informiert AXIT bezüglich neuer Master User bzw. AX4 Open User. AXIT darf NUTZER jederzeit mithilfe von Systemumfragen überprüfen. Alle Rechte, Titel und Geschäftsanteile an der REMOTE-VERBINDUNG, dem SYSTEM und der ANWENDUNG (und alle Teile davon) mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich darin gewährt wurden, werden vollständig als gesichertes Recht bei AXIT oder den Lieferanten von Drittparteien und/oder den Lizenzgebern verbleiben. Der KUNDE bestätigt, dass er bezüglich der ANWENDUNG keinerlei Rechte innehat, außer denjenigen, die ihm ausdrücklich durch diese VEREINBARUNG gewährt wurden.

Der KUNDE ist für jegliche Handlungen und Unterlassungen der NUTZER verantwortlich als wie wenn der KUNDE selbst diese begangen hätte. Der KUNDE entschädigt AXIT in Bezug auf die Verletzung der Terms of Use oder sonstiger fehlerhafter bzw. rechtswidriger Nutzung der ANWENDUNG.

2.4 Dem Kunden ist es zum Zweck der Systemadaption und Ergänzung seiner Anwendungsanforderungen über seine, von AXIT zugelassenen AX4 Open User gestattet, Konfigurationen auf der

AX4 Logistikplattform zu machen. Der Kunde und die NUTZER sind weder berechtigt, Quell- bzw. Objektcodes auszulesen, zu de-/kompilieren noch ist er zu anderweitigen Eingriffen in die AX4 Basissoftware berechtigt. Der Kunde ist zur Einhaltung von Rechten Dritter verantwortlich und hält AXIT im Falle von Verstößen bei einer Inanspruchnahme Dritter von etwaigen Forderungen gegen AXIT frei. Der Kunde gewährt AXIT an seinen Konfigurationen, Ergänzungen bzw. Adaptionen ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, weltweites und kostenfreies Nutzungsrecht.

2.5 AXIT kann während der Laufzeit der VEREINBARUNG seine Logistik-Plattform jederzeit verändern, ergänzen oder umrüsten, wobei dem KUNDEN die ununterbrochene betriebliche Nutzung der ANWENDUNG gewährleistet werden soll. Der AXIT Online-Service <https://trust.ax4.com> informiert den KUNDEN über eine vorherige notwendige Email-Registrierung über Fehler und deren Stand der Abhilfe, einschließlich geplanter Release-Wechsel (ausgenommen EDI-Entstörungsdienste [Clearing Service]).

2.6 Soweit nicht anderweitig vereinbart, behält AXIT die ausschließliche Kontrolle über die ANWENDUNG, deren Zurverfügungstellung, Wartung und Management.

§ 3 INHALT

3.1 In Verbindung mit der Nutzung der ANWENDUNG werden INHALTE gesammelt und gespeichert. Der KUNDE gewährt AXIT hiermit ein nicht-ausschließliches, weltweites, lizenzfreies, unbefristetes, unwiderrufliches Recht in Bezug auf alle INHALTE, so dass AXIT derivative Arbeiten von solchen INHALTEN, einschließlich Vergleichsdatensätze, statistische Analysen, Berichte und zugehörige Dienstleistungen unter Anwendung von gesammelten Daten, die vom INHALT abgeleitet sind, in dem notwendigen Umfang zusammenstellen, nutzen, verteilen, anzeigen, speichern, bearbeiten, vervielfältigen und erzeugen kann, um die ANWENDUNG zu betreiben, sowie die Entwicklung der ASSETS und Dienstleistungen fortzuführen in der Lage ist. AXIT speichert den INHALT auf seinen Servern, wobei angemessenes Speichervolumen bereitgestellt wird. Der INHALT wird wenigstens täglich gespeichert.

AXIT ist verantwortlich bis zum Punkt des Routerausgangs des jeweiligen Computerzentrums von AXIT. Nach diesem Punkt ist der KUNDE für alle Hard- und Software-Verbindungen, einschließlich Telekommunikation und Internet-Verbindungen, verantwortlich, wobei diese zwingend die Qualität und Quantität besitzen müssen, damit die ANWENDUNG von AXIT betrieben werden kann.

3.2 Der KUNDE garantiert, dass sie alle notwendigen Rechte, Genehmigungen und Bewilligungen (insbesondere von den betreffenden Endanwendern, falls notwendig) erhalten hat, um den INHALT hochzuladen, online, per Email bzw. per EDI zur Verfügung zu stellen, und gestattet der AXIT, alle ihre Rechte unter der VEREINBARUNG auszuüben. Der KUNDE trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Angemessenheit des gesamten INHALTS.

3.3 AXIT kann innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beendigung der VEREINBARUNG den INHALT in Folge einer separaten Beauftragung in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z.B. csv, xml) zur Verfügung stellen. AXIT behält sich bei schuldhafter Verletzung der VEREINBARUNG seitens des KUNDEN das Recht vor, das Zugangsrecht sofort zu beenden sowie INHALTE zurückzuhalten oder nach Mitteilung an den KUNDEN zu entfernen, z.B. im Falle eines Zahlungsverzugs.

3.4 AXIT ist in der ANWENDUNG zu einer Verfügbarkeit von AX4 sowie der AX4-Anwendungsdaten am Übergabepunkt zu 98% verpflichtet. Unter Verfügbarkeit ist die technische Nutzbarkeit von AX4 und der AX4-Anwendungsdaten am Übergabepunkt zur Nutzung durch den KUNDEN zu verstehen. Näheres ergibt sich durch etwaig vereinbarte Service Level Agreements (SLA).

3.5 AXIT speichert sämtliche AX4-Anwendungsdaten für die Dauer von 6 Monaten.

3.6 AXIT ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, AX4 und/oder Server zu warten, zu pflegen, Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. . Näheres ergibt sich durch etwaig vereinbarte Service Level Agreements (SLA).

3.7 Wenn und soweit der KUNDE in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit AX4 nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung von AX4 in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, besteht für den KUNDEN kein Anspruch auf Mängelhaftung oder Schadensersatz.

§ 4 Nutzung der ANWENDUNG

4.1 Der NUTZER hat für eine geeignete Internetverbindung mittels von AX4 unterstützten Browsern (Browserliste einzusehen unter <http://www.axit.de/browserliste>) sowie die notwendigen Geräte für die Nutzung der ANWENDUNG und den Zugang zu den ASSETS Sorge zu tragen, um den Zugang und die Nutzung der ANWENDUNG zu bewerkstelligen (einschließlich aber nicht beschränkt auf den Zugang zu Servern im Internet, basierend auf unterstützender http-Protokolle auf dem Secure Socket Layer, sowie einer geeigneten Computer-Konfiguration, deren Kosten vom KUNDEN bzw. den NUTZERN zu tragen sind). AXIT ist nicht dafür verantwortlich, dass der KUNDE oder die NUTZER unangemessene Konnektivität bzw. ungeeignete technische Mittel verwenden.

4.2 AXIT gewährt dem KUNDEN und seinen NUTZERN über eine Internetverbindung den Zugang und die Nutzung der ANWENDUNG in Verbindung mit seinen ASSETS. AXIT wird nach Beauftragung durch den KUNDEN kostenpflichtig ein neues Konto für den ADMINISTRATOR eröffnen, welches für den KUNDEN auf dem SYSTEM personalisiert ist. Falls AXIT innerhalb einer angemessenen Zeit nach Wirksamwerden der VEREINBARUNG keinen Zugang und keine Nutzung aus Gründen bereitstellen kann, die AXIT nicht zu vertreten hat, ist das Datum des Wirksamwerdens dieser VEREINBARUNG entsprechend zu verschieben. AXIT kommt erst dann in Verzug, wenn

die vertragliche Leistung fällig ist und AXIT eine schriftliche Mahnung vom KUNDEN einschließlich einer angemessenen Nachfrist zur Abhilfe entsprechend §17.2 eingeräumt hat. Der KUNDE wird AXIT unverzüglich über etwaige Veränderungen in seinen Telekommunikations- bzw. Datenformaten informieren. Die notwendigen Anpassungen sollen nach einer entsprechenden Zusatzbeauftragung durchgeführt werden.

4.3 Während der Nutzung der ANWENDUNG sind dem KUNDE und den NUTZERN untersagt:

- (i) die guten Sitten zu verletzen
- (ii) Inhalte zu verwenden, welche diffamierend, kommerziell schädigend, illegal, politisch radikalisiert, angreifend wirken bzw. grundsätzlich Rechte oder Interessen anderer Personen oder Unternehmen schädigen
- (iii) geistige Eigentumsrechte bzw. andere Vermögensinteressen zu schädigen
- (iv) Inhalte zu verbreiten, die Viren, Trojaner oder andere Programme enthalten, die Software schädigen oder Schadprogramme in irgendeiner Form hochladen
- (v) die ANWENDUNG in der Weise zu nutzen, dass AXIT Systeme oder Sicherheit geschädigt, außer Funktion gesetzt, überlastet, in seiner Funktionalität bzw. Effektivität beeinträchtigt werden oder andere Nutzer in deren ANWENDUNG stört
- (vi) Hyperlinks oder Inhalte einzubringen bzw. zu speichern, für welche der Nutzer keine Rechte besitzt, vor allem wenn solche Hyperlinks oder Inhalte etwaige Vertraulichkeitsverpflichtungen verletzen, lizenzpflichtig oder anderweitig illegal sind
- (vii) Werbeinhalte, ungewünschte Emails (Spam), grundlose Warnungen bezüglich angeblicher Viren, Mängel oder ähnliche Inhalte zu verbreiten.

§ 5 Implementierungsphase /

Start der Betriebsphase

5.1 Soweit der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen aus der VEREINBARUNG nachkommt, wird AXIT seine Implementierungs- und Vorbereitungsleistungen zur Nutzung der ANWENDUNG zu den Zeitpunkten wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG definiert erbringen. Der KUNDE ermöglicht den erforderlichen Zugang, die Verfügbarkeit von Daten (wie Formatbeschreibungen, Testdaten, Checklisten, Definition der gewünschten Kommunikationsmittel etc.) sowie jedweden anderweitig erforderlich werdenden Support.

Nachdem AXIT den KUNDEN seine Bereitschaft zur Abnahme bzw. Testphase (wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG näher beschrieben) mitgeteilt hat, wird der KUNDE vorbehaltlich wesentlicher Mängel während der Testphase die Abnahme erklären. Soweit der KUNDE AXIT nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach AXITs Erklärung zur Bereitschaft der Abnahme schriftlich wesentliche, abnahmeverhindernde Mängel detailliert anzeigt, gilt die Abnahme als vom KUNDEN erteilt. Im Falle einer operativen Nutzung der ANWENDUNG gilt die Abnahme zum Tage der ersten Nutzung als erteilt. Dementsprechend sollen auch Teilabnahmen für abgrenzbare Teile von Arbeiten bzw. für die jeweiligen einzelnen Meilensteine wie in der

INDIVIDUALVEREINBARUNG definiert erklärt werden bzw. als erklärt gelten.

5.2 AXIT ist nicht verpflichtet, dem KUNDEN den Zugang zur ANWENDUNG zu ermöglichen, sollte der KUNDE wesentliche Verpflichtung aus der VEREINBARUNG verletzen (z.B. bei Zahlungsverzug).

§ 6 Content Hosting

6.1 Der INHALT wird vom KUNDEN, dem ADMINISTRATOR, NUTZER und/oder den ASSETS unter der Verantwortung des KUNDEN geliefert. AXIT speichert und verarbeitet den INHALT, um diesen, zusammen mit der ANWENDUNG, für den KUNDEN und/oder seine NUTZER betriebsfähig und verfügbar zu machen.

6.2 Der KUNDE, NUTZER und/oder END-NUTZER der ASSETS behalten alle Rechte, Urheberrechte und Eigentumsrechte an und in Bezug auf jedweden INHALT, der in die ANWENDUNG eingegeben wurde. AXIT wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Verlust oder Veränderungen des INHALTS zu verhindern, jedoch ist AXIT nicht für Verluste, Veränderungen oder die fehlende Möglichkeit des Zugangs oder zur Nutzung des INHALTS verantwortlich, so lange AXIT wirtschaftlich angemessene Maßnahmen getroffen hat, um dies zu verhindern.

6.3 Soweit die Obergrenzen zu INHALT bzw. Anzahl der NUTZER wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG definiert überschritten werden, behält sich AXIT das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu verlangen bzw. den Gebrauch der ANWENDUNG zu reduzieren.

6.4 AXIT übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und die Qualität des INHALTS sowie der Nutzung des INHALTS durch den KUNDEN bzw. der Nutzer. Der KUNDE trägt dafür Sorge, dass weder er noch NUTZER oder andere Personen unrechtmäßig Daten in die ANWENDUNG, an AXIT und deren Mitarbeiter bringen bzw. verarbeiten. Der KUNDE ist alleinverantwortlich für die Überprüfung von Daten und stellt sicher, dass keine solche Daten in die INHALTE gelangen. Der KUNDE wird AXIT alle Schäden bzw. Kosten (einschl. solcher angemessener außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsverfolgung) ersetzen, die AXIT sowie seiner verbundenen Gesellschaften aufgrund einer Verletzung von §4.3 bzw. unter dieser Bestimmung entstanden sind und AXIT sowie seiner verbundenen Gesellschaften von jeglicher Haftung diesbezüglich freistellen.

6.5 Der KUNDE gewährt AXIT, seinen verbundenen Gesellschaften, Unterauftragnehmer sowie Mitarbeitern unwiderruflich jedwede Rechte und Genehmigungen in Bezug auf die INHALTE, soweit diese zur Verfügbarkeit der ANWENDUNG bzw. entsprechender Leistungserbringung erforderlich sind.

§ 7 Kontaktpersonen und Service Desk

7.1 Die Parteien haben in der INDIVIDUALVEREINBARUNG bestimmte Kontaktpersonen und ADMINISTRATOREN benannt.

7.2 Beide Parteien haben das Recht, ihre Kontaktpersonen und/oder ADMINISTRATOREN nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auszutauschen.

7.3 AXIT wird durch seinen Service Desk dem ADMINISTRATOR bzw. weiteren definiert supportberechtigten Personen Telefondienste anbieten, indem Fragen des ADMINISTRATORS in Bezug auf die ANWENDUNG beantwortet werden. AXITs Service Desk kann über die Telefonnummer (wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG angegeben) von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MESZ), mit Ausnahme der örtlichen Feiertage, erreicht werden. AXIT kann die Erreichbarkeitszeiten bzw. die Telefonnummer durch Mitteilung gegenüber dem KUNDEN ändern.

§ 8 Vergütung

8.1 Für den Zugang und die Nutzung der ANWENDUNG einschließlich Hosting und Betrieb der ANWENDUNG in Kombination mit dem INHALT zahlt der KUNDE die in der INDIVIDUALVEREINBARUNG aufgeführten Preise.

8.2 Alle Beträge sind in Euro innerhalb von zehn (10) Tagen nach Empfang der entsprechenden Rechnung durch elektronische Überweisung auf das von AXIT angegebene Bankkonto zu zahlen.

8.3 Alle Preise und Gebühren, die in Verbindung mit dieser VEREINBARUNG genannt werden, verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer. Der KUNDE ist für die Zahlung aller Steuern, einschließlich Verkaufs-, Einfuhr-, Quellensteuer oder anderer Steuerarten oder Abgaben, die als Ergebnis dieser VEREINBARUNG entstehen können, verantwortlich.

8.4 Leistungen von AXIT werden wie folgt zur Vergütung fällig:

- Monatliche Grundgebühr, unabhängig von der Anzahl der Transaktionen ab Gültigkeit der INDIVIDUALVEREINBARUNG
- Transaktionen/Sendungen/AX4 Open User: monatliche Abrechnung zum Monatsende des laufenden Monats wie folgt:
- transaktionsbasierte Produkte werden mit Entstehung vergütungsfällig (Live-Betrieb).
- userbasierte Produkte werden bei Einrichten des Users vergütungsfällig.
- Die Abrechnung von Service- und Beratungsleistungen (Ticketsystem) sowie weiteren Unterstützungsleistungen erfolgt monatlich zum Monatsende des laufenden Monats nach tatsächlichem Stundenaufwand. Eine Beauftragung kann ausschließlich durch berechnete AX4 NUTZER erfolgen.
- Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Vergütung für Implementierungsleistungen nach dem vereinbarten bzw. angebotenen Zahlungsplan.

8.5 Reisekosten für Reisen außerhalb des AXIT Standortes Frankenthal/Deutschland werden nach Einzelnachweis wie folgt vergütet:

Kfz-Benutzung	das Doppelte des in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG definierten km-
---------------	--

	Satzes
Reisenebenkosten	z.B. Parkgebühren, Maut etc. nach Anfall
Übernachtungskosten	4 Sterne
Mehraufwand für Verpflegung	gem. § 4 Abs.5 EStG und LStR 9.6

Bahn	1. Klasse inkl. Zuschlägen (EC, IC, ICE)
Flug	Economy-Class; bei Langstrecken (ab 4h Flugdauer): Business Class
Taxi	Für An- und Abfahrten Hotel/Bahnhof/Flughafen und Einsatzort

Reisezeiten für Reisen werden zu 50% als Arbeitszeit mit den vereinbarten Tagessätzen vergütet.

8.6 Im Falle überfälliger Beträge ist AXIT neben anderen möglichen Ansprüchen berechtigt

- (i) die gesetzlichen Fälligkeitszinsen zu verlangen
- (ii) die AXIT entstehenden Folgekosten (z.B. außergerichtlicher bzw. gerichtlicher Rechtsverfolgung) zu verlangen
- (iii) den Zugang zur Anwendung für den KUNDEN und Nutzern sowie sämtliche Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen einschließlich Zinsen einzustellen.

8.7 Die in der INDIVIDUALVEREINBARUNG aufgeführten Preise gelten für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab Wirksamwerden dieser VEREINBARUNG. Einmal pro Jahr ist AXIT berechtigt, ihre Preise basierend auf einer veränderten Marktlage, Lohnsteigerungen und/oder auf veränderten Bereitstellungskosten der Dienstleistungen, anzupassen. AXIT teilt dem KUNDEN sechzig (60) Tage im Voraus die neuen Preise mit. Der KUNDE besitzt ein Sonderkündigungsrecht, welches er schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung von AXIT ausüben kann. Seine Kündigung wirkt zum Beginn der von AXIT angekündigten Preiserhöhung. Sollte der KUNDE sein Sonderkündigungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt haben, gelten die neuen Preise wie von AXIT mitgeteilt und die INDIVIDUALVEREINBARUNG als entsprechend geändert.

8.8 Gegenansprüche des KUNDEN können mit Ausnahme von Service Credits aus etwaigen Service Level Agreements (SLA) wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG definiert nur falls rechtskräftig festgestellt gegen Forderungen von AXIT aufgerechnet werden.

§ 9 Gewährleistung

9.1 AXIT gewährleistet, dass die von AXIT für die den KUNDEN bereitgestellte ANWENDUNG den funktionellen Spezifikationen, wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG beschrieben, entspricht. AXIT garantiert nicht, dass die ANWENDUNG fehlerfrei ist oder dass der KUNDE ununterbrochene Leistung erhält.

Mit Ausnahme der funktionellen Spezifikationen, wie in der INDIVIDUALVEREINBARUNG beschrieben, lehnt AXIT jegliche Haftung für öffentliche Erklärungen oder jedwede andere Informationen bezüglich der ANWENDUNG ab, unabhängig da-

von, ob diese von AXIT oder einem Dritten stammen, einschließlich solchen in Broschüren, Werbung, Katalogen oder die anderweitig durch Medien veröffentlicht sind.

9.2 AXIT haftet im Fall eines reproduzierbaren Fehlers der ANWENDUNG ausschließlich dafür, dass AXIT einen solchen Fehler innerhalb einer angemessenen Zeit mithilfe des Einsatzes einer Aktualisierung löst. Alle anderen Rechte aufgrund von Fehlern in der ANWENDUNG, einschließlich eines Schadenersatzes, sind ausgeschlossen.

9.3 Während AXIT alle angemessenen Anstrengungen unternimmt, um MALWARE von der ANWENDUNG fernzuhalten, kann AXIT nicht dafür garantieren, dass die ANWENDUNG frei von solcher MALWARE ist. AXIT kann daher keine Verantwortung für Fehler oder Schäden übernehmen, die aus solcher MALWARE resultieren. Dem KUNDEN wird empfohlen, alle geeigneten Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, bevor Informationen von der ANWENDUNG heruntergeladen werden. Auf gleiche Weise wird der KUNDE alle angemessenen Schutzmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Viren in die ANWENDUNG eingeführt werden.

9.4 Mit Ausnahme der explizit nach der VEREINBARUNG übernommenen Verpflichtungen gilt die ANWENDUNG als wie vorhanden bereitgestellt. Alle etwaig anderweitig bestehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt gleichfalls für etwaige Erwartungen des KUNDEN bzw. NUTZERN in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der ANWENDUNG, einen bestimmten Nutzen, ein implizit erwartetes Ergebnis, Kompatibilität mit anderer Software, Systemen oder anderen Leistungen.

§ 10 Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte

10.1 Soweit nicht anderweitig geregelt bzw. beschränkt, haftet AXIT für alle Forderungen, die gegen den KUNDEN von einem Dritten erhoben werden, soweit diese auf einer Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, Markenzeichen etc. basieren und der KUNDE die ANWENDUNG sachgerecht nach der VEREINBARUNG verwendet.

Falls dem KUNDEN in Bezug auf eine mögliche Rechtsverletzung durch AXIT untersagt wird, Gebrauch von der ANWENDUNG zu machen und AXIT die Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, wird AXIT auf ihre Wahl und ihre Kosten

- (i) für den KUNDEN das Recht beschaffen, von der ANWENDUNG Gebrauch machen zu können; oder
- (ii) dem KUNDEN ein nicht-rechtsverletzendes Ersatzprodukt bereitstellen oder die ANWENDUNG modifizieren, so dass sie nicht mehr rechtsverletzend wirkt, vorausgesetzt, dass die Ersatz-/ modifizierte Software im Wesentlichen die gleichen funktionellen Vorgaben erfüllt, wie die ANWENDUNG; oder
- (iii) auf den Zeitpunkt der Beendigung der rechtsverletzenden ANWENDUNG dem KUNDEN auf AXITs Verlangen die Beträge,

die seit Beendigung diesbezüglich etwaig bezahlt wurden, zurückerstatten oder gutschreiben. Falls AXIT diese Option (iii) wählt, wird AXIT darüber hinaus von jeglicher Haftung gegenüber dem KUNDEN frei, einschließlich solcher weiterer Erfüllungspflichten. Der KUNDE wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um potenzielle Schäden sowie etwaig entstehende Kosten und Aufwendungen zu minimieren.

10.2 AXIT ist nach den vorgenannten Bestimmungen des § 10 nur dann haftbar, wenn der KUNDE AXIT unverzüglich schriftlich etwaige Forderungen Dritter mitteilt und AXIT gestattet, auf deren Verlangen hin die Führung der Rechtsverteidigung und/oder Vergleichs in einem etwaigen gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Verfahren zu übernehmen und der KUNDE es darüber hinaus unterlässt, den Anspruch anzuerkennen bzw. durch sonstige Handlungen die Rechtsposition zu schwächen. Der KUNDE wird AXIT bei der Rechtsverteidigung weitestgehend unterstützen.

10.3 AXIT ist nicht haftbar für Ansprüche jedweder Art im Falle

- i) eines Gebrauchs von Modifikationen, Anpassungen, funktionellen Erweiterungen oder Spezifikationen, die vom KUNDEN stammen, von diesem eingerichtet, hergestellt oder von Dritten angefordert wurden, oder
- ii) einer Verbindung der ANWENDUNG oder Teilen davon mit anderen Anwendungen, Produkten, Software oder Teilen, die nicht von AXIT geliefert sind
- iii) von Test- oder Probeversionen, die als solche gekennzeichnet sind und die dem KUNDEN kostenlos zur Verfügung gestellt sind
- iv) von falschen Passwörtern und deren Handhabung
- v) verzögerter Übertragungen von Auftragsdaten zwischen dem KUNDEN und den NUTZERN und/oder fehlende Übertragungen von Transportdaten außerhalb der Kontrolle von AXIT
- vi) falscher oder nicht existierender Daten und Identitäten von Logistikdienstleistern
- vii) der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen zwischen dem KUNDEN und Dritten mittels Nutzung der ANWENDUNG
- viii) der Verwendung von Systemen Dritter durch den KUNDEN und Daten, die aus solchen Systemen stammen.

Der KUNDE stellt AXIT von jeglicher Haftung von Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung von Drittrechten durch eine Kombination der ANWENDUNG mit Produkten, Software bzw. System des KUNDEN oder NUTZERN entstehen.

10.4 DIE VORSTEHENDEN ABSÄTZE STELLEN ABSCHLIESSEND DIE GESAMTE HAFTUNG VON AXIT BEZÜGLICH ANSPRÜCHEN JEDWEDER ART MIT HINBLICK AUF RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM DAR, EINSCHLIESSLICH SOLCHER AUS PATENTRECHTEN, URHEBERRECHTEN, BETRIEBSGEHEIMNISSEN, HANDELSNAMEN, MARKENZEICHEN, KNOW-HOW UND ANDEREN ÄHNLICHEN RECHTEN BZW. IMMATERIELLEN RECHTSGÜTERN, SEIEN DIESE REGISTRIERT ODER NICHT. VORGENANNTRE RECHTE UMFASSEN EBENFALLS NEUERUNGEN, ERWEITERUNGEN, FORTFÜH-

RUNGEN BZW. NEUAUFLAGEN. SONSTIGE RECHTSANSPRÜCHE GEGEN AXIT GELTEN, SOWEIT GESETZLICH MÖGLICH, ALS AUSGESCHLOSSEN.

§ 11 Haftung

11.1 AXIT UND/ODER EINE IHRER VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN HAFTEN GEGENÜBER DEM KUNDEN NICHT FÜR DEN VERLUST VON GEWINNEN, GESCHÄFTSUMSATZ, DER OPERATIVEN NUTZUNG, VON DATEN, BETRIEBSSTILLSTAND-/ UNTERBRECHUNG ODER FÜR SONSTIGE INDIREKTE FOLGESCHÄDEN JEDWEDER ART, EINSCHLIESSLICH SOLCHER VON DRITTER SEITE. AXIT HAFTET IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN ANSPRÜCHE GLEICH AUS WELCHEM RECHTSGRUND MAXIMAL BIS ZU EINEM HÖCHSTBETRAG IN HÖHE DER IN DEN LETZTEN SECHS MONATEN VOR DER ENTSTEHUNG DES ANSPRUCHS VON DEM KUNDEN GEZAHLTEN VERGÜTUNG, NICHT JEDOCH MEHR ALS 25.000 EUR PRO KALENDERJAHR. DIE ZUVOR GENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT FÜR ANSPRÜCHE WEGEN KÖRPERVERLETZUNG, TODES ODER GROB FAHRLÄSSIGEN BZW. VORSÄTZLICHEN VERHALTENS.

11.2 Die in der VEREINBARUNG definierten Ansprüche des KUNDEN sind ausschließlich anderer möglicher Rechte aus Vertrag oder Gesetz und wirken untereinander nicht kumulativ. Jegliche Ansprüche aus § 11 verjähren innerhalb eines (1) Jahres nach deren Entstehen.

11.3 Hiermit stellt der KUNDE in Bezug auf die ANWENDUNG und deren INHALT AXIT von jeglichen Forderungen Dritter einschließlich VERBUNDENER GESELLSCHAFTEN sowie NUTZERN frei. Die Haftung AXITs in Bezug auf vorgenannte Ansprüche Dritter gilt im Verhältnis zum KUNDEN nach den Haftungsbegrenzungen wie in der VEREINBARUNG definiert beschränkt.

11.4 Die ANWENDUNG kann Links zu Webseiten enthalten, die von Dritten kontrolliert werden. AXIT übernimmt daher keine Verantwortung bezüglich solcher Webseiten. Diese Webseiten werden auf eigenes Risiko des KUNDEN und des Nutzers genutzt.

11.5 Die genannten Haftungsbeschränkungen sind ebenso auf die persönliche Haftung aller Angestellten der Parteien anwendbar.

11.6 Die Regelungen aus § 11 bestehen bei Beendigung oder Ablauf dieser VEREINBARUNG fort.

§ 12 Unterbrechung der Anwendung

12.1 DER BETRIEB UND DIE BEREITSTELLUNG DES SYSTEMS, WELCHES FÜR DEN ZUGANG UND DIE INTERAKTION MIT DER ANWENDUNG BENUTZT WIRD, EINSCHLIESSLICH TELEFONVERBINDUNG, COMPUTERNETZWERKE UND INTERNET BZW. ANDERE SYSTEME ZUR ÜBERTRAGUNG VON INFORMATIONEN SIND IN BEZUG AUF DEREN UNUNTERBROCHENE BEREITSTELLUNG UNVORHESEHBAR. AXIT ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR

EINE STÖRUNG ODER VERHINDERUNG DES ZUGRIFFS UND/ODER DER NUTZUNG DER ANWENDUNG AUFGRUND MANGELHAFTER, VON DRITTEN DIENSTLEISTERN BEZOGENER ANBINDUNG.

12.2 AXIT kann den Zugriff und/oder die Nutzung der ANWENDUNG aus Gründen der Bereitstellung einer AKTUALISIERUNG, der Instandhaltung des Systems und/oder den Einsatz von zusätzlichen Funktionen zeitweise unterbrechen.

§ 13 Geheimhaltung

13.1 Wenn in die VEREINBARUNG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, verpflichtet sich jede Vertragspartei zur Geheimhaltung bezüglich aller Informationen und Daten, einschließlich aller kaufmännischen und technischen Informationen und Daten, die zwischen den Parteien in Verbindung mit der VEREINBARUNG offen gelegt wurden, ungeachtet des Datenträgers, auf dem diese Daten enthalten sind („Vertrauliche Information“). Die Regelungen aus § 13 bestehen bei Beendigung oder Ablauf der VEREINBARUNG fort. „Vertrauliche Information“ umfasst angefertigte Kopien oder Auszüge sowie Apparate, Module, Muster, Prototypen oder Teile davon.

13.2 Die empfangende Partei wird die Vertrauliche Information nur denjenigen ihrer eigenen Angestellten, Beratern und VERBUNDENDEN GESELLSCHAFTEN offenlegen, die ein notwendiges Bedürfnis haben, die erwähnte vertrauliche Information zu kennen, und die durch vertragliche Verpflichtung an die Geheimhaltung gebunden wurden.

13.3 Die Verpflichtungen aus §§ 13.1 und 13.2 sollen jedoch nicht anwendbar sein auf Informationen, die

- i) vor dem Empfang der offenlegenden Partei bereits ohne Verpflichtung der Geheimhaltung schon im Besitz der empfangenden Partei waren; oder
- ii) welche zu der Zeit der Offenlegung bereits öffentliches Eigentum waren oder die nachfolgend für die Öffentlichkeit ohne Pflichtverletzung der empfangenden Partei der VEREINBARUNG verfügbar wurden; oder
- iii) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden; oder
- iv) von der empfangenden Partei oder ihrer VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN unabhängig von der vertraulich erhaltenen Information entwickelt wurden; oder
- v) für welche die Freigabe durch schriftliches Einverständnis der offenlegenden Partei genehmigt wurde.

Die empfangende Partei darf die vertrauliche Mitteilung der offenlegenden Partei offenlegen, falls die empfangende Partei durch die Entscheidung einer Behörde oder durch Gerichtsbeschluss bzw. Gesetz dazu verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich zuvor der offenlegenden Partei mitgeteilt wird.

Die vertrauliche Mitteilung wird von der empfangenden Partei mit dem gleichen Sicherheitsgrad als „Vertraulich“ gehalten, den die empfangende Partei bezüglich der eigenen vertraulichen Mittei-

lungen anwendet, mindestens jedoch mit einer angemessenen Sorgfalt.

13.4 Die empfangende Partei wird die vertrauliche Mitteilung der offenlegenden Partei nur für die Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten nutzen und wird keine weiteren Rechte irgendeiner Art hiervon ableiten. Im Besonderen macht sie keine Vorbenutzungsrechte aus der Tatsache geltend, dass sie als Ergebnis der vertraulichen Mitteilung möglicherweise Kenntnis von patentierbaren Erfindungen erlangte, für die die andere Partei möglicherweise Schutzrechte für geistiges Eigentum beantragen kann.

13.5 Bei Beendigung oder Erlöschen dieser VEREINBARUNG werden unter Berücksichtigung von §3.3 alle vertraulichen Informationen, die zwischen Parteien elektronisch und/oder auf Datenträgern inkl. Kopien auf entsprechende Aufforderung der offenlegenden Partei entweder an diese zurückgegeben oder von der empfangenden Partei zerstört.

13.6 Die zuvor genannten Bestimmungen unter § 13 sollen jegliche Beendigung der VEREINBARUNG überleben.

§ 14 Datensicherheit und Datenschutz

14.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Angestellten auf den Datenschutz nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein verpflichtet sind. AXITs Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien können seitens AXIT jederzeit angepasst werden.

14.2 AXIT unterhält gemäß seinen Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien einen Plan zu Datenschutzverletzungen und wird die dort beschriebenen Maßnahmen im Falle einer Datenschutzverletzung betreiben.

14.3 Der KUNDE ist verantwortlich für (a) die eingespielten INHALTE; (b) sämtliche Informationen, welche vom KUNDEN bzw. von AXIT oder Dritten für den KUNDEN oder NUTZERN verfügbar gemacht wurde; (c) die IT Infrastruktur des KUNDEN, einschließlich PCs, Software, Datenbanken, elektronischen Systemen und Netzwerken, unabhängig davon, ob diese vom KUNDEN selbst oder durch Dritte betrieben werden ; (d) die Sicherheit und Nutzung der Anmeldedaten des KUNDEN und der NUTZER; sowie (e) für den Zugang und die Nutzung der ANWENDUNG durch die Systeme des KUNDEN und der Anmeldedaten des KUNDEN bzw. der NUTZER.

14.4 Der KUNDE unternimmt alle notwendigen administrativen und technischen Möglichkeiten zur Kontrolle, zum Screening und zu anderen Sicherheitsmaßnahmen, um (a) die sichere Verteilung und Nutzung der Anmeldedaten zur Nutzung der ANWENDUNG zu gewährleisten und gegen nicht autorisierten Gebrauch zu schützen; sowie (b) die Nutzung der INHALTE zu kontrollieren, einschließlich des Hochladens oder der anderweitigen Verwendung von INHALTEN der ANWENDUNG.

14.5 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der KUNDE personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er hierzu nach den anwendbaren, insbesondere den datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes AXIT von Ansprüchen Dritter frei. Die Auftragsdatenverarbeitung durch AXIT richtet sich nach der vereinbarten Datenschutzvereinbarung (**Anlage ADV**) und wird mit den aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen (**TOM**) durchgeführt.

14.6 AXIT ist berechtigt, Daten in anonymisierter Form weiterzuverwenden, um dieselben z.B. für statistische Zwecke zu analysieren bzw. die ANWENDUNG anforderungskonform verbessern zu können.

§ 15 Referenzkunde

AXIT ist berechtigt, den KUNDEN gegenüber Dritten als Referenzkunden anzugeben.

§ 16 Höhere Gewalt

16.1 Höhere Gewalt bedeutet Umstände, die von einer Partei trotz aller Sorgfaltspflichten nicht vermieden werden können wie z.B.:

- (i) Krieg (ob erklärt oder nicht), bewaffneter Konflikt bzw. die ernsthafte Bedrohung durch denselben (einschließlich feindliche Angriffe, Blockaden, Rüstungsembargo), Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, allgemeine Mobilmachung
- (ii) Bürgerkrieg, Ausschreitungen, Aufstand und Revolution, militärische oder widerrechtliche angeeignete Macht, Unruhen, Chaos, Massenausbreitungen, Aktionen zivilen Ungehorsams
- (iii) Terrorakte, Sabotage, Cyber-Attacken oder Hacking
- (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Handlungen von Behörden, Vorschriften, Verordnungen oder Anweisungen, Ausgangssperren, Enteignung, zwingende Übernahme, Beschlagnahme, Verstaatlichung
- (v) Seuchen, Epidemien, Naturkatastrophen wie z.B. orkanartigen Sturm, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Erdbeben, Überflutung, Blitzschlag, Trockenheit
- (vi) Explosion, Feuersbrunst, Zerstörung von zur Durchführung des Vertrages notwendigem Betriebsvermögen/Hardware, Aussetzung von Transport-/ Telekommunikation-/ Datenprovidenleistungen bzw. des elektrischen Stroms
- (vii) allgemeine Arbeitsunruhen, Boykott, Streik und Aussperrungen, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Betriebsgelände

16.2 Keine der Parteien verstößt gegen die VEREINBARUNG oder ist anderweitig verantwortlich für Verzögerungen bzw. Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn dies einem Ereignis höherer Gewalt zuzuschreiben ist.

16.3 Soweit eine Partei sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt berufen will, wird sie dies der anderen Partei einschließlich der möglichen Auswirkungen auf ihre Leistungserfüllung unverzüglich mitteilen. Dasselbe gilt, sobald dieses Ereignis endet.

16.4 Alle Liefer- und Leistungsfristen werden um eine angemessene Zeitspanne einschließlich einer Zeit für eine Wiederaufnahme der Arbeit verlängert, um das Ereignis Höherer Gewalt und seine Folgen zu überwinden. Jede Partei wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Folgen des Ereignisses der Höheren Gewalt weitestgehend zu minimieren.

16.5 Wenn ein oder mehrere Ereignisse Höherer Gewalt länger als sechs (6) fortlaufende Kalendermonate fortbestehen, kann jede der Parteien die VEREINBARUNG ohne weitere Rechtsfolgen schriftlich kündigen.

§ 17 Vertragslaufzeit und Beendigung

17.1 Diese VEREINBARUNG wird mit Unterschriften beider Parteien gültig. Sie bleibt hiernach für zwei (2) Jahre in Kraft. **SIE WIRD AUTOMATISCH FÜR EIN (1) WEITERES JAHR VERLÄNGERT, SOWEIT ES NICHT VORZEITIG VON EINER DER PARTEIEN MIT EINER FRIST VON NEUNZIG (90) TAGEN VOR ENDE DER LAUFENDEN PERIODE SCHRIFTLICH GEKÜNDIGT WIRD.**

17.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser VEREINBARUNG bleibt unberührt. Jede Partei ist demnach u.a. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (i) die andere Partei einen Insolvenzantrag stellt oder wenn ein solcher gegen sie gestellt wurde, sie sich in einem Insolvenzverfahren befindet, ein Konkursverwalter bestellt ist oder wenn eine Vollstreckung bzw. Pfändung eines wesentlichen Anteils ihrer Vermögenswerte durchgeführt wurde; oder
- (ii) wenn die andere Partei eine ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach der VEREINBARUNG nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, und diese auch nach schriftlicher Mitteilung nicht innerhalb einer Nachfrist von dreißig (30) Tagen nacherfüllt wurde.

17.3 AXIT ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, soweit der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb sieben (7) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung von AXIT nachkommt. AXIT ist weiterhin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, soweit der KUNDE und/oder der NUTZER Verpflichtungen aus § 4.2 verletzen.

17.4 Im Falle einer Kündigung AXITs nach §§ 17.2(ii) bzw. 17.3 kann AXIT neben anderen Rechten sofortige Vergütung für erbrachte Leistungen sowie vorfällig für Leistungen in einer etwaigen Restlaufzeit verlangen.

17.5 Sämtliche Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

17.6 Nach Beendigung dieser VEREINBARUNG wird AXIT nach den Bestimmungen aus §3.3 dem KUNDEN den INHALT auf Datenträgern bereitstellen

§ 18 Anwendbares Recht

Die VEREINBARUNG ist deutschem Recht ohne deren internationalprivatrechtliche Bestimmungen

unterworfen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

§ 19 Streitbeilegung und Schiedsverfahren

19.1 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der VEREINBARUNG werden die verantwortlichen Vertreter der PARTEIEN versuchen, solche Streitigkeiten innerhalb von vierzehn (14) Tagen gütlich beizulegen. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist ist jede Partie berechtigt, die gerichtliche Verfolgung ihrer Rechte zu betreiben.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankenthal/Deutschland.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

20.1 Änderungen und Ergänzungen zur VEREINBARUNGEN bedürfen der Schriftform, ebenso ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis; für AXIT müssen stets zwei (2) unterschrittsbevollmächtigte Personen unterschreiben. Die elektronische Kommunikation ersetzt das Schriftformerfordernis nicht.

20.2 Keine Partei ist zur Abtretung ihrer Rechte bzw. Verpflichtungen aus der VEREINBARUNG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt; eine Zustimmung der anderen soll nicht unbillig verweigert werden. AXIT ist berechtigt, ihre Verpflichtungen und Rechte aus dieser VEREINBARUNG an eine ihrer VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN bzw. Unternehmensnachfolger oder Erwerber zu übertragen.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen der VEREINBARUNG unwirksam sein, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der VEREINBARUNG nicht betroffen. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Wille der Parteien am nächsten kommt.

20.4 AXIT ist nicht verpflichtet, Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG zu erfüllen, wenn die Erfüllung derselben durch etwaige Außenhandelsbestimmungen oder Zollbestimmungen verhindert ist.

20.5 Diese VEREINBARUNG einschl. ihrer Anhänge bilden die gesamte ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes und ersetzt diesbezüglich alle vorherigen Mitteilungen, Vereinbarungen, Bestellungen und Verträge, sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form. Die Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN ist ausgeschlossen, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen ist oder wird.